

**Anordnung
über die Meldepflicht
(Meldeanordnung)
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 132 Abs. 2 sowie des § 44 Abs. 7 und des § 70 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. 1 Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Meldepflichtiger

Meldepflichtiger im Sinne dieser Anordnung ist derjenige, der nach § 132 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — oder kraft entsprechender Anwendung dieser Bestimmung der Pflicht zur Meldung unterliegt.

§ 2

Zweck der Meldung

Der Meldepflichtige kann nur zum Zwecke der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit, der Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung oder von Entscheidungen im Leistungsverfahren aufgefordert werden, sich zu melden.

§ 3

Form der Aufforderung

Die Aufforderung an den Meldepflichtigen zur Meldung ist an keine Form gebunden.

§ 4

Form der Meldung

Der Meldepflichtige hat zur Meldung persönlich zu erscheinen, es sei denn, daß im Einzelfall auch die fernmündliche Meldung zugelassen wird.

§ 5

Meldezeit

Der Meldepflichtige hat sich zu der vom Arbeitsamt bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner Verpflichtung auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.

§ 6

Ort der Meldung

Der Meldepflichtige hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden.

§ 7

Zulassung anderer Einrichtungen

(1) Zur Entgegennahme der Meldungen können

1. nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtungen, die von der Arbeitsverwaltung mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragt worden sind,

2. Gemeinden

zugelassen werden, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Meldepflichtigen liegt.

(2) Über die Zustimmung entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat.

(3) Die Aufforderung zur Meldung bei einer zugelassenen Einrichtung gilt als Aufforderung zur Meldung beim Arbeitsamt im Sinne des § 120 AFG.

§ 8

Kostenerstattung aus Anlaß der Meldung

Die notwendigen Reisekosten, die einem Meldepflichtigen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach § 10 und § 11 der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 1. Juli 1990 oder § 75 und § 76 Nr. 1 der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 1. Juli 1990 übernommen werden können; § 10 Abs. 2 und 3 sowie die Verfahrensvorschriften der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales zur Förderung der Arbeitsaufnahme gelten entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt**

**Arbeitslosenhilfe-Anordnung
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 137 Abs. 3 und des § 138 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. 1 Nr. 36 S. 403) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgende Anordnung erlassen:

Erster Abschnitt

§§ 1 bis 5

(gegenstandslos)

Zweiter Abschnitt

Berücksichtigung von Vermögen

§ 6

Verwertung von Vermögen

(1) Vermögen des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils fünftausend Deutsche Mark, bei Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen jeweils achttausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann.

(3) Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner